

wagen und Reisende gegen Geleitsgeld auf der unsicheren Straße schützen mußte. König Wenzel, Karls IV. Sohn und Nachfolger, setzte dessen Mühen, dem Lande Frieden und Sicherheit zu geben, rüstig fort. Im Jahre 1381 bestätigte er den Sechsstädten das ihnen 1355 von seinem Vater ertheilte Behmgericht, und 1390 befahl er seinen Amtleuten, den Städten bei Verfolgung der Landesbeschädiger zu helfen und ertheilte den Bürgern ernste Befehle, die Ruhestörer mit aller Macht anzugreifen, indem er ihnen am Tage Johannis des Täufers bis auf Widerruf erlaubte: daß sie alle und jegliche böse Leute, die Land und Städten wissentlich feind und schädlich sind, aufheben, fassen und über sie mit dem Rechte richten sollen. Dies galt in Bezug auf nicht im Lande Angeessene. Solche aber, die im Lande ein Erbe haben, durften sie wohl fangen, ohne des Landvoigts Mitwissen aber nicht richten. *) Im Jahre 1396 vereinten sich mit seiner Bewilligung unter dem Landvoigte Heinrich von Pflug die Sechsstädte mit den Städten Dresden, Meissen und Großenhain gegen die Raubritter, welches Bündniß sie 1407 erneuerten; ferner bestätigt König Wenzel 1409 den Sechsstädten das Behmgericht auf's Neue.

Im Jahre 1401 erließ der König einen Befehl an die Ritterschaft, daß sie dem Hauptmann und Unterhauptmann zu Budissin mit aller Macht beistehen solle gegen die theils aus anderen Ländern herüberkommenden Wegelagerer. **) Gegen diese den Städten beizustehen gelobte schon 1398 Otto v. Rittlich auf Spremberg, und ein 1415 mit dem Herrn v. Cottbus geschlossenes Bündniß bezweckte gleichzeitig Schutz gegen die Landesbeschädiger.

War es auch der vereinten Kraft der Bürger, der Strenge und Gewalt der Landesherren nicht möglich gewesen, vollständigen Frieden im Lande herzustellen, da das Faustrecht bei einem großen Theile der Ritterschaft zur zweiten Natur geworden und ab und zu immer wieder einzelne Rittersitze als Raubburgen erstanden, so war es im Ganzen

*) Käuffer I, 321.

**) Käuffer I, 366.